

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunk-Dienstleistungen (AGB) gültig ab 01.06.2019

Für WEtell Mobilfunkkunden ist der offizielle Erbringer der Mobilfunkleistung die newsim GmbH, Temmlerstraße 3 in 35039 Marburg, Sitz der Gesellschaft: Marburg, Registergericht: Amtsgericht Marburg, HRB 6197

Vorbemerkung: Um die Gleichstellung von Frau, Mann und allen anderen Geschlechtern zu unterstützen und gleichzeitig die Lesbarkeit des Textes zu erhalten, sind die AGB ausschließlich in der weiblichen Form geschrieben. Selbstverständlich sprechen wir hiermit auch alle männlichen und diversen Mitmenschen an.

1. Vertragsinhalt

1.1 WEtell vertreibt Mobilfunkverträge deren Leistungserbringer und damit offizieller Vertragspartner die newsim GmbH, im Weiteren newsim genannt, ist.

1.2 Der Diensteanbieter (newsim GmbH, Temmlerstraße 3 in 35039 Marburg, Sitz der Gesellschaft: Marburg, Registergericht: Amtsgericht Marburg, HRB 6197) erbringt Dienstleistungen an Endkundinnen aufgrund der nachfolgenden AGB und der Produkt- /Tarifbeschreibung (Vertragsbedingungen).

1.3 Der Diensteanbieter behält sich vor, die Produkt-/Tarifbeschreibung zu ändern, wenn die Änderung

- wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird,
- die Interoperabilität der Netze des vom Diensteanbieter genutzten Mobilfunknetzes sicherstellt oder
- einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die von der Kundin genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet.

Der Diensteanbieter wird der Kundin derartige Änderungen mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten der Kundin, kann die Kundin das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist der Diensteanbieter die Kundin auf ihr Kündigungsrecht hin.

1.4 Der Diensteanbieter kann die Basis- und Nutzungsentgelte

- bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie
- bei Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen und für Dienste anderer Anbieter, zu denen Diensteanbieter oder der vom Diensteanbieter genutzte Netzbetreiber Zugang gewährt,

zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen. Der Diensteanbieter wird der Kundin derartige Änderungen mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten der Kundin, kann die Kundin das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Eine

Erhöhung der Preise, die proportional über die Kostenerhöhung hinausgeht, ist nicht zulässig. Der Diensteanbieter wird im Fall einer Erhöhung der Nutzungsentgelte der Kundin eine Übersicht zusenden, aus der sich die Zusammensetzung des Preises und die jeweilige Erhöhung der Kostenelemente ergeben.

1.5 Der Diensteanbieter ist ferner berechtigt, die Entgelte für Zusatzleistungen zu ändern. Eine Erhöhung der Entgelte, die proportional über die Kostenerhöhung hinausgeht, ist nicht zulässig. Der Diensteanbieter wird im Fall einer Erhöhung der Nutzungsentgelte der Kundin eine Übersicht zusenden, aus der sich die Zusammensetzung des Preises und die jeweilige Erhöhung der Kostenelemente ergeben.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Diensteanbieter wird der Kundin unmittelbar nach Vertragsbeginn einen Anschluss bereitstellen.

2.2 Der Diensteanbieter bietet einen Kundinnen-dienst, an den sich die Kundinnen mit allen Fragen zu ihrem Vertrag und zum Angebot des Diensteanbieters wenden können.

2.3 Die vom Diensteanbieter auf Grundlage dieser AGB sowie der Produkt-/Tarifbeschreibung erbrachten Dienstleistungen können den Einsatz bestimmter Endgeräte voraussetzen. Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrates vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.4 Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der vom Diensteanbieter angebotenen Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik und Aussperrung, aufgrund behördlicher Anordnung sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des vom Diensteanbieter genutzten Mobilfunknetzes ergeben, soweit diese für einen ordnungsgemäßen Betrieb des vom Diensteanbieter genutzten Mobilfunknetzes erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die der Diensteanbieter zur Erfüllung seiner Pflichten benutzt. Darüber hinaus ist der Diensteanbieter berechtigt, seine vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen störungsfreien Netzbetrieb erforderlich ist. Der Diensteanbieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dauert eine vom Diensteanbieter oder des vom Diensteanbieter genutzten Netzbetreibers zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist die Kundin zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

2.5 Sollte die Dienstleistung des Diensteanbieters

länger als 24 Stunden ausfallen, stehen der Kundin die gesetzlichen Mängelrechte zu. Neben der anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises kann die Kundin, je nach den gesetzlichen Voraussetzungen, Schadensersatz verlangen oder sich durch Kündigung vom Vertrag lösen. Die Voraussetzungen für diese Ansprüche ergeben sich aus dem Gesetz.

3. Vergütung

3.1 Die Kundin ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Der Diensteanbieter ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Dienstangeboten Dritter geltend zu machen, zu denen der Diensteanbieter oder der vom Diensteanbieter genutzte Netzbetreiber die Verbindung herstellt.

3.2 Die Kundin hat dem Diensteanbieter das Abhandenkommen oder eine unbefugte Drittnutzung der Mobilfunkkarte unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Mitteilung beim Diensteanbieter haftet die Kundin für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Entgelte soweit er das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung zu vertreten hat oder die Mitteilung an den Diensteanbieter nicht unverzüglich erfolgt ist.

3.3 Rechnungseinwendungen hat die Kundin innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

3.4 Der Diensteanbieter wird über die vertraglich geschuldete Vergütung monatlich abrechnen. Die Rechnung wird ausschließlich in elektronischer Form übersandt. Soweit die Kundin keinen späteren Zugang der Rechnung nachweist, gilt die Rechnung drei Werktagen nach Absendung als zugegangen.

3.5 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen.

3.6 Die Rechnungsbeträge sind spätestens zehn Tage nach Zugang auf das angegebene Konto zu zahlen. Zahlt die Kundin nicht binnen dieser Frist, wird der Diensteanbieter sie in gesonderten Mahnschreiben zur Zahlung auffordern. Für Mahnungen berechnet der Diensteanbieter eine Vergütung entsprechend seiner Preisliste. Für die Erhebung von Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere schuldet die Endkundin als Verbraucherin Verzugszinsen und sonstige Verzugschäden i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn sie nicht 30 Tage nach Zugang der Rechnung leistet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der newsim GmbH vorbehalten.

3.7 Der Diensteanbieter kann die Forderung gegen die Endkundin an Dritte, insbesondere an die coeo Inkasso GmbH, Kieler Straße 16, 41540 Dormagen abtreten oder ihnen die Forderung zum Einzug im eigenen oder im fremden Namen überlassen. Die Kundin erklärt sich hiermit und mit der damit verbundenen Übertragung seiner Telekommunikationsdaten einverstanden.

4. Vertragsschluss, Vertragsbeginn und -dauer, Kündigung

- 4.1 Beim Abschicken des Vertragsantrags gibt die Kundin einen verbindlichen Antrag auf Abschluss des jeweils durch sie ausgewählten Mobilfunkvertrags ab. Der Diensteanbieter erklärt die Annahme dieses Antrags durch Aktivierung der SIM-Karte der Kundin. Alle vorher abgegebenen Erklärungen des Diensteanbieters, insb. im Rahmen der Darstellung auf der Webseite und bei der Zusendung von Bestätigungsschreiben an die Endkundin, sind freibleibend und unverbindlich. Der Diensteanbieter entscheidet vor Vertragsbeginn frei, ob er die SIM-Karte der Kundin aktivieren will und kann diese Entscheidung insbesondere vom Ausgang der Auskunftsanfrage nach Ziffer 11 abhängig machen.
- 4.2 Vertragsbeginn und damit Beginn der Leistungspflichten beider Seiten ist die Aktivierung der SIM-Karte durch den Diensteanbieter.
- 4.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für über WETell abgeschlossene Mobilfunkverträge mit newsim eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kundin kann ihren Vertrag zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats kündigen. Die Kündigung muss spätestens 7 Werktage vor Ende des aktuellen Monats schriftlich bei WETell eingehen.
- 4.4 Ein Produktwechsel durch die Kundin zu einem höherwertigen Produkt ist ohne Kündigung auch während der Laufzeit des Vertrags möglich.
- 4.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund liegt für den Diensteanbieter insbesondere vor, wenn die Kundin für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines Betrags von mindestens zwei vollen Monatsentgelten im Verzug ist.
- 4.6 Das Recht der Kundin zum Anbieterwechsel richtet sich nach § 46 TKG. Falls die Kundin einen Anbieterwechsel beantragt hat, dieser aber noch nicht vorgenommen wurde, wird der Diensteanbieter die Kundin auch nach Vertragsende weiterversorgen, bis der Anbieterwechsel erfolgen kann. Falls es am Tag der Umschaltung zu einer Versorgungsunterbrechung kommt; wird der Diensteanbieter die Kundin zunächst weiterversorgen. Für die Zeit der Weiterversorgung hat der Diensteanbieter einen Entgeltanspruch gegen die Kundin. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der Diensteanbieter weist nach, dass die Kundin das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die Entgelte werden tageweise genau abgerechnet. Für den Anbieterwechsel erhebt der Diensteanbieter ein zusätzliches Entgelt gem. Ziffer 7 des Preisblatts.

5. Haftung des Diensteanbieters

- 5.1 Die Haftung des Diensteanbieters als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die

Öffentlichkeit für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden gegenüber einer Endnutzerin ist auf höchstens 12.500 € je Endnutzerin und Schadensereignis begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzerinnen und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

- 5.2 Für Sachschäden und für Vermögensschäden, die nicht unter Ziff. 5.1 fallen, haftet der Diensteanbieter unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Diensteanbieter nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500 €.

6. Pflichten und Haftung der Kundin

- 6.1 Die Kundin hat dem Diensteanbieter unverzüglich jede Änderung ihres Namens, ihrer postalischen und elektronischen Adresse mitzuteilen. Leistet die Kundin ihre Zahlungen per Lastschrift oder Kreditkarte, sofern diese Zahlungsarten angeboten werden, hat sie unverzüglich sämtliche Änderungen der Konto- und Kreditkartendaten mitzuteilen.
- 6.2 Die Kundin legt bei Vertragsschluss ein Kundinnenkennwort fest. Die Kundin stellt sicher, dass das Kundinnenkennwort nicht an Dritte weitergegeben wird oder Dritten zugänglich ist.
- 6.3 Die Kundin ist verpflichtet, ihre Mobilfunkkarte sowie ihr mitgeteilte oder von ihr eingerichtete PIN und Kennwörter vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Soweit die ihr vom Diensteanbieter übergebene Mobilfunkkarte durch eine PIN vor unbefugter Einbuchung in das Netz geschützt ist, wird sie die Mobilfunkkarte und die PIN getrennt aufbewahren und die Karte durch das Erfordernis einer PIN-Eingabe vor unbefugter Drittnutzung schützen.
- 6.4 Zur Nutzung von Mobilfunkdienstleistungen des Diensteanbieters obliegt der Kundin die Beschaffung des jeweils erforderlichen Endgerätes. Die Kundin ist verpflichtet, alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Drittnutzung auszuschließen.
- 6.5 Die Kundin verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das genutzte Mobilfunknetz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Schadsoftware oder rechtswidrigen Spam an Dritte zu übertragen;
- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere strafrechtliche Bestimmungen zu beachten und keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- Dienstleistungen des Diensteanbieters nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen sie aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Werbehotlines);
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen;
- die Leistung nicht ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Diensteanbieter für den automatisierten Datenaustausch zwischen Endgeräten (M2M, Machine-to-Machine) einzusetzen, es sei denn, der Datenaustausch ist eine verkehrstübliche Endkundenanwendung seitens einer Verbraucherin (z.B. Integration der SIM-Karte in Fahrzeug-Multimedia-Anwendungen);
- die Leistungen des Diensteanbieters nicht entgegen Ziff. 7.1 an Dritte weiter zu geben oder Dritten überlassen.
- Die Kundin wird die Diensteanbieter und seine Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der bereitgestellten Leistungen durch die Kundin selbst beruhen oder von ihr zu vertreten sind.

- 6.6 Verstößt die Kundin gegen die Pflichten gemäß Ziff. 6.5 ist der Diensteanbieter berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet die Kundin gegenüber dem Diensteanbieter auf Schadenersatz, und der Diensteanbieter ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

7. Vertragsübernahme/ Weitergabe an Dritte

- 7.1 Die Kundin darf die Leistungen des Diensteanbieters nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diensteanbieters an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben/überlassen, insbesondere weiterverkaufen.
- 7.2 Die Kundin kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, oder das Vertragsverhältnis insgesamt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Diensteanbieter auf Dritte übertragen.
- 7.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 7.1 und 7.2 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- 7.4 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten auf die Telekom Deutschland Multibrand GmbH (Landgrabenweg 151, 53227 Bonn) ist ohne Zustimmung der Kundin zulässig.

8. Schlichtung

Die Kundin kann im Streit mit dem Diensteanbieter darüber, ob der Diensteanbieter eine in den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 und § 84 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehene Verpflichtung ihr gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur

durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

9. Datenverwendung

9.1 Persönliche Daten werden unter anderem gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO, des BDSG, des TKG sowie des Telemediengesetzes verarbeitet. Wir beziehen uns dabei auf die schriftliche Einwilligung der Betroffenen sowie die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Basiert die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 I lit. f DSGVO ist unser berechtigtes Interesse die Durchführung unserer Geschäftstätigkeit zugunsten des Wohlergehens unserer Mitarbeiter und unseres Unternehmens.

9.2 Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass die Kundin sich mit Abschluss des Vertrags auch mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für die im Vertrag, in diesen AGB und in der Produkt-/Leistungsbeschreibung genannten Zwecke einverstanden erklärt. Der Diensteanbieter kann außerdem auch bei der Zahlungsabwicklung Dritte als Dienstleister einbinden und diesen dabei personenbezogene Daten der Kundin übermitteln. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Diensteanbieters. Die Kundin ist hiermit einverstanden.

9.3 Die Kundin kann der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und wie beschrieben in den Datenschutzhinweisen widersprechen. Der Diensteanbieter ist im Fall eines Widerrufs dieser Einwilligungen zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt, falls er ohne die datenschutzrechtliche Einwilligungen seinen Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Kundin nicht mehr aufrechterhalten kann. Im Übrigen bleibt der Diensteanbieter auch im Falle des Widerrufs von Einwilligungen durch die Kundin berechtigt, die personenbezogenen Daten der Kundin im gesetzlich zulässigen Umfang zu erheben und zu verwenden.

10. Rufnummernunterdrückung, Weiter-schaltung von Dritten

10.1 Der Mobilfunkanschluss bietet die Möglichkeit, die Rufnummernanzeige bei der angerufenen Teilnehmerin ständig oder fallweise zu unterdrücken, sofern das Endgerät dieses Leistungsmerkmal unterstützt. Der Diensteanbieter geht davon aus, dass die Kundin standardmäßig bei ihrem Mobilfunkanschluss die Rufnummernanzeige aktivieren möchte. Gleiches gilt für die Anzeige der Rufnummer bei der Anrufweiterleitung

und die Anzeige der Rufnummern von anrufenden Personen. Die Kundin erklärt sich hiermit einverstanden. Sollte die Kundin eines dieser Dienstmerkmale deaktivieren wollen, ist ihr dies gestattet; sie kann sich dazu an den Kundendienst wenden. Die Rufnummernunterdrückung kann bei Verbindungen zu Notrufnummern und bei Verbindungen zur Kundenbetreuung inaktiv sein.

10.2 Die Kundin kann die von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf ihr Endgerät abstellen lassen, sofern ihr Endgerät diese Funktion unterstützt.

11. Vorherige Prüfung durch Auskunfteien

11.1 Der Diensteanbieter wird zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug), der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11 in 41460 Neuss übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Die Kundin erklärt sich mit der Datenübermittlung einverstanden.

11.2 Insbesondere falls die Prüfung eine negative Aussicht auf Erfüllung des Vertrags ergibt, jedoch auch ohne weitere Angabe von Gründen, kann der Diensteanbieter sich entscheiden, mit der jeweiligen Kundin kein Vertragsverhältnis einzugehen.

12. Telefonbucheintrag

12.1 Nur auf Wunsch der Kundin veranlasst der Diensteanbieter die Aufnahme von deren Rufnummer(n), Namen, Anschrift und zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse. Der Diensteanbieter geht davon aus, dass die Kundin im Falle eines Eintrags einen Eintrag nur in ein elektronisches Verzeichnis wünscht.

12.2 Auf Wunsch der Kundin darf der Diensteanbieter die Daten Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen.

12.3 Die Kundin erklärt sich mit der vorgenannten Standardeinstellung einverstanden. Sie kann durch eine Erklärung gegenüber dem Diensteanbieter den Umfang der Eintragung, die Übermittlung an Auskunftsdienste oder die Voreinstellung auf ihr Endgerät jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen.

13. Sperrung bestimmter Rufnummern und von entgeltlichen Zusatzdiensten

13.1 Der Diensteanbieter wird auf Wunsch der Kundin kostenlos bestimmte Rufnummernbereiche sperren, auf denen Zusatzkosten anfallen können. Er wird außerdem auf Anforderung der Kundin die Identifizierung ihres Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung netzseitig sperren. Die Kundin kann sich dazu an deren Kundendienst wenden. Sollte die Kundin nachträglich bestimmte Rufnummernbereiche wieder entsperren wollen, fällt hierfür ein Entgelt gem. Preisliste an.

14. Wichtige Hinweise zum Notruf

14.1 Der Diensteanbieter stellt den Zugang zu Notdiensten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bereit. Voraussetzung hierfür ist ein technisch verwendbares Mobiltelefon, eine gültige Mobilfunkkarte und die Verfügbarkeit eines Mobilfunknetzes.

15. Vorbehalt der Änderung dieser AGB

15.1 Der Diensteanbieter kann diese AGB nachträglich anpassen, soweit dies durch Änderungen der Sach- und Rechtslage veranlasst ist, die durch ihn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhergesehen werden konnten. Die Änderung wird er der Kundin vorher schriftlich oder elektronisch bekanntgeben; der Kundin wird er dabei ermöglichen, die Änderungen in lesbarer Form abzuspeichern oder auszudrucken. Die Änderung der AGB gilt als genehmigt, wenn die Kundin nicht binnen 6 Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Diensteanbieter bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen.

15.2 Ziffer 15.1 findet auf Änderungen der Hauptleistungspflichten keine Anwendung. Als Hauptleistungspflichten gelten die Pflicht des Diensteanbieters, die Mobilfunkdienste entsprechend der jeweiligen Produktbeschreibungen anzubieten und die Pflicht des Kunden, das jeweils vereinbarte Entgelt hierfür zu bezahlen.

15.3 Die in Ziffer 1 vorgesehenen Anpassungsrechte bleiben unberührt.

16. Sonstiges

16.1 Die Geltung abweichender Bedingungen der Kundin ist ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

16.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gültig ab 17.06.2019